

Pregarten, am 12. Juli 2012

Der Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel ist gemeinsam mit den **53 Mitgliedsgemeinden** für die Erhaltung der Güterwege in den **Bezirken Freistadt und Perg** zuständig. In der Instandhaltung werden neben einer Reihe von anderen Baumaßnahmen auch die Nebenanlagen der Straßen wie Bankette, Straßengräben und Durchlässe saniert bzw. wiederhergestellt.

Bei Kontrollfahrten von Organen des Wegerhaltungsverbandes wird jedoch immer wieder festgestellt, dass diese Einrichtungen aus Unachtsamkeit, aber auch teilweise vorsätzlich beschädigt werden.

- Das **Bankett und der Straßengraben** sind wichtige Faktoren für die Haltbarkeit einer Straße. Das Bankett dient als Stabilisator der Fahrbahndecke. Die Straßengräben ermöglichen das schadlose Ableiten der Niederschlagswässer und verhindern gemeinsam mit der Drainage das Eindringen von Wasser in den Straßenkörper. Wird ein Bankett durch Einackern beschädigt oder werden Straßengräben zugeschüttet, sind Folgeschäden am Fahrbahnbelag nicht zu verhindern. Reparaturen derartiger Schäden sind sehr kostenintensiv.
- Die **Kilometrierungseinrichtungen** dienen dem Wegeerhaltungsverband zur Organisation der Erhaltungsmaßnahmen. Sie sind Bestandteil der Straße und die Entfernung oder mutwillige Zerstörung stellt eine strafbare Handlung dar.
- Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Zäune und Einfriedungen** an öffentlichen Straßen **nicht** auf Straßengrund - auch vorübergehender Art wie z.B. Weidezäune - errichtet werden dürfen.
- **Lichttraumprofile** müssen unbedingt freigehalten werden. Das Regelprofil umfasst das öffentliche Gut, mindestens jedoch 0,50 m links und rechts vom befestigten Fahrbahnrand und bis zu einer Höhe (senkrecht) von 4,50 m, laut RVS 03.03.81 Pkt. 6.2 und Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.9.1991, 2 Ob 43/91 (ZVR 1992 Nr.53).

Seitens des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel wird auf weitere folgende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen:

§ 21 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Das Einackern der Straßengräben ist verboten. Die an einer öffentlichen Straße liegenden Äcker dürfen innerhalb einer Entfernung von **vier Metern** vom Straßenrand (*darunter versteht man lt. § 2 Abs. 11 Oö. Straßengesetz 1991 den äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen den Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen, den äußeren Rand des Bankettes*) nur gleichlaufend zur Straße gepflügt oder geeeggt werden, sofern nicht wegen der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt oder geeeggt werden muss.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass **gleichlaufend zur Straße auch nur bis zum öffentlichen Gut** geackert werden darf. Wer **Grenzmarken und Grenzsteine** beschädigt oder ausreißt ist nach § 125 (Sachbeschädigung) und § 230 (Versetzen von Grenzzeichen) des Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

Der § 125 des StGB besagt:

Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Und der § 230 des StGB besagt:

(1) Wer ein zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstands bestimmtes Zeichen mit dem Vorsatz, ein Beweismittel für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu schaffen oder zu unterdrücken, unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig das Zeichen, bevor es als Beweismittel herangezogen werden sollte oder herangezogen worden ist, berichtigt oder wiederherstellt oder auf andere Art bewirkt, dass die Tat den Beweis, dem das Zeichen dienen sollte, nicht behindert.

§ 39 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Wer

1. eine öffentliche Straße einschließlich ihrer Bestandteile beschädigt,
2. ohne zwingenden Grund eine Straßennamenstafel oder Hausnummerntafel entfernt, beschädigt oder in ihrer Aussage oder in ihrer örtlichen Lage verändert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Z. 1 mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Fall der Z. 2 mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Beschädigung fahrlässig erfolgt ist und ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder der nächsten Dienststelle der Straßenverwaltung (bei Güterwegen die Gemeinde) gemeldet wurde.

§ 18 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 (Rad- und Wanderwege), innerhalb eines Bereiches von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden.

§ 19 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher dürfen neben öffentlichen Straßen **im Ortsgebiet** nur in einem Abstand von **einem** Meter, **außerhalb des Ortsgebietes** nur in einem Abstand von **drei** Metern zum Straßenrand gepflanzt werden.

§ 83, Abs. 1, lit. c) und d) der Straßenverkehrsordnung (StVO.), Auszug:

- (1) Eine wesentliche, ... Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs liegt insbesondere vor, wenn
- c) sich Gegenstände im Luftraum oberhalb der Straße mindestens ... 4,50 m über der Fahrbahn befinden,
 - d) die Gegenstände seitlich der Fahrbahn ... oder Straßenbanketten behindern und nicht mindestens 60 cm von der Fahrbahn entfernt sind.

***Anmerkung:** Eigentümer von Bäumen und benachbarten Waldungen haben daher zeitgerecht dafür zu sorgen, dass die Äste der Bäume oder Sträucher aus dem Lichtraumprofil der Fahrbahn entfernt werden.*

Güterwege sind Straßen, die vorwiegend der verkehrsmäßigen Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Anwesen an das übergeordnete Straßennetz dienen. Die Erhaltung dieser Wege ist ein gemeinsames Anliegen der Gemeinden, des Wegeerhaltungsverbandes, der Anrainer und der Straßenbenützer.

Das Land Oberösterreich und die Gemeinden leisten jährlich sehr hohe finanzielle Beiträge zur Aufrechterhaltung eines guten Güterwegenetzes.

Die Beachtung der angeführten Bestimmungen dient dem Schutz der Straßenanlagen und verlängert wesentlich die Lebensdauer der Wege.

Wenn Anrainer wiederholt mutwillig Wegabschnitte beschädigen, Bankette zerstören, Straßengräben ein ackern oder zuschütten sowie Grenzzeichen entfernen, dann sieht sich der Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel gezwungen den oder die Anrainer zur kostenpflichtigen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu verpflichten.

Auch behält sich der Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel vor derartige Wegabschnitte von der Erhaltungsliste zu streichen.